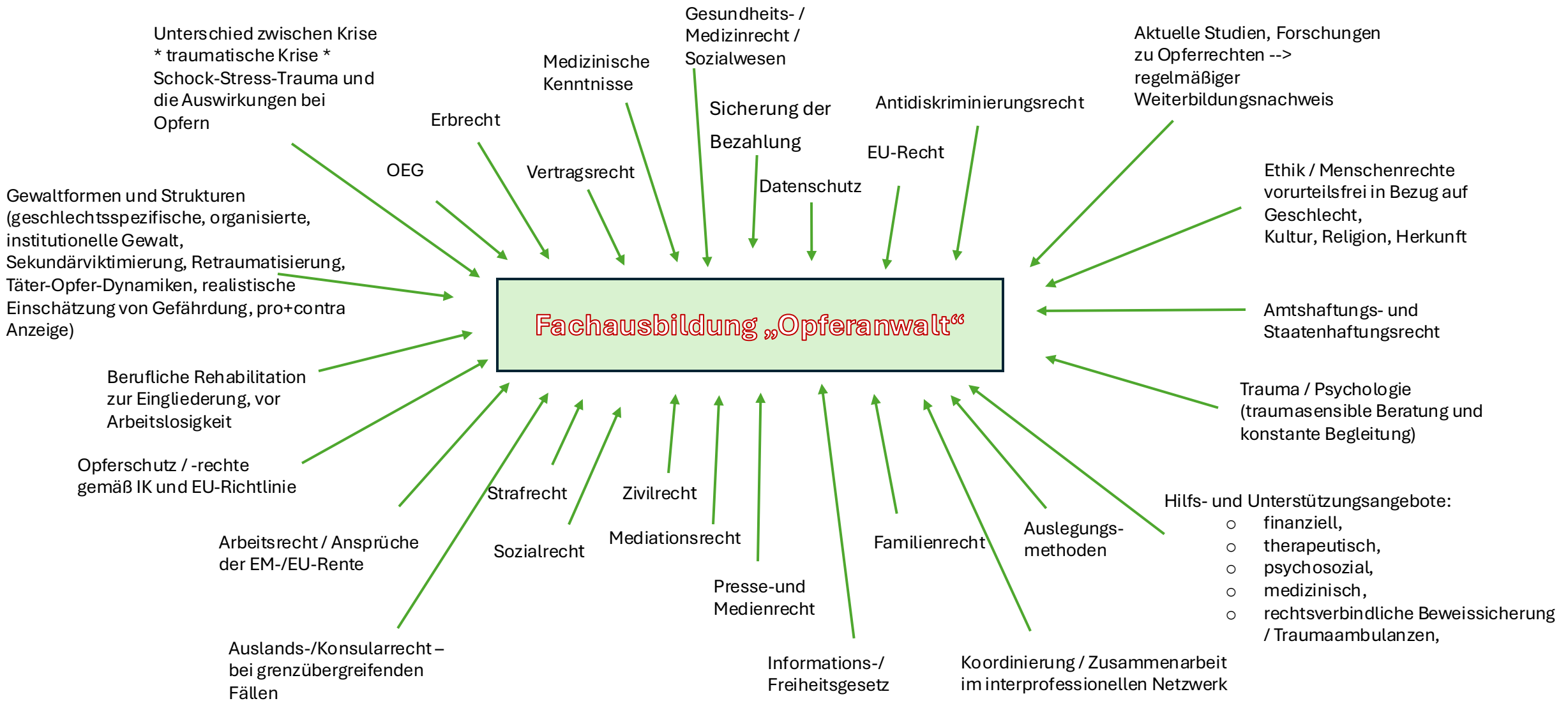


# Themenübergreifende Kenntnisse eines Opferanwaltes



# Opferanwalt: Befugnis-Skala / Anforderungs-Skala

- ❖ Einsicht in Ermittlungsakten, nicht optional, sondern in StPO oder Polizeigesetzen fixiert
- ❖ Einsicht in Krankenakten/medizinische Akten, optional und unter Beachtung § 53 StPO (Freigabe durch Mitopfer erforderlich)
- ❖ Selbständige Beauftragung von Gutachten jeglicher Art (honorarfrei)
- ❖ bei zweifelhaften Suiziden sollte eine Autopsie beantragt werden können (Absprache mit Staatsanwaltschaft erforderlich)

- Information und Aufklärung zu nationalen und EU-Rechten
- Benennung aller kostenlosen Helferstellen
- Anwendung des Adhäsionsverfahrens während des Strafprozesses
- Über zusätzliche Kosten aufklären
- Erstberatung für Mit-Opfer und Opfer ggf. ohne Kosten
- Beratende Unterstützung vor, während und nach dem Strafprozess
- Realistische Einschätzung der/seiner Qualifikation und Ablehnung, wenn die Kenntnisse nicht vorhanden sind
- Keine subjektiven Gedanken und Formulierungen wenn die Opfer zu starke psychische Belastungen haben – Verständnis!
- Welche Auskünfte muß/darf der Anwalt der Polizei und Staatsanwaltschaft weiter geben?
- Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen, wenn Vollmacht vorliegt

Anerkennung und Gleichstellung der Mit-Opfer \* überlebenden Opfer \* Terror/Amok-Opfer, entsprechend der EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer  
→ Fehlende Akzeptanz und Anerkennung führen zur sekundären Viktimisierung

## 1. Befugnis-Skala (Kompetenzen und Rechte des Opferanwalts)

- a: Grundlegende Beratung (Information über Rechte, Verfahren)
- b: Akteneinsicht und Kommunikation mit Behörden
- c: Vertretung im Ermittlungsverfahren
- d: Vertretung im Hauptverfahren (Nebenklage)
- e: Durchsetzung von Ansprüchen (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- f. höhere BRAO-Honorierung bei entsprechender Zusatz-Fortbildung zum Opfer-Anwalt, ähnlich. Fachanwalts-Ausbildung, inkl. Prüfung, etc.

## 2. Anforderungs-Skala (Erwartungen und Aufgaben aus Sicht des Opfers)

- a: Empathische Begleitung und Orientierung
- b: Transparente Kommunikation über Verfahrensstand
- c: Aktive Interessenvertretung gegenüber Polizei/Staatsanwaltschaft
- d: Strategische Prozessführung
- e: Unterstützung bei Anschlussverfahren (OEG, Zivilklage)

# Themenübergreifende Kenntnisse: Polizei/Staatsanwaltschaft/Opferbeauftragte



# Polizeidatenbanken: Auskunftsrecht für Betroffene

Welches Recht gilt generell, auch für Auskünfte aus Polizeidatenbanken?

Betroffene sind nicht rechtslos. Diese können nach [Art. 14 RL \(EU\) 2016/68](#) Auskunft fordern über:

- „a) die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (...), insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen,
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
- g) Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.“

## Richtlinie (EU) 2016/680

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

--> Auf nationaler Ebene wird es allerdings knifflig. Je nachdem, ob die Polizei zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung Daten erhebt, gelten oft verschiedene Gesetze. So gilt für Auskünfte der Polizei als Strafverfolgungsorgan § 491 Abs. 2 StPO i. V. m. § 57 BDSG, bei Auskünften der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde dagegen das BKA-Gesetz oder Landesrecht.

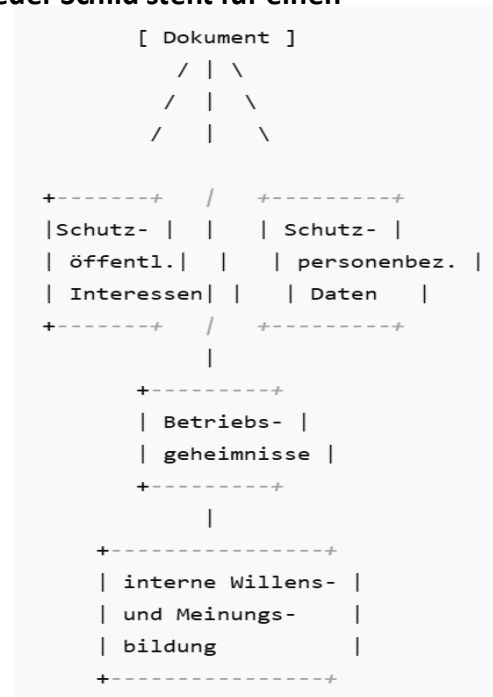
<https://www.dr-datenschutz.de/polizeidatenbank-kann-ich-erfahren-wer-mich-abgefragt-hat/>

## „Grundlagen des IFG“ Offene Tür – Transparenzprinzip

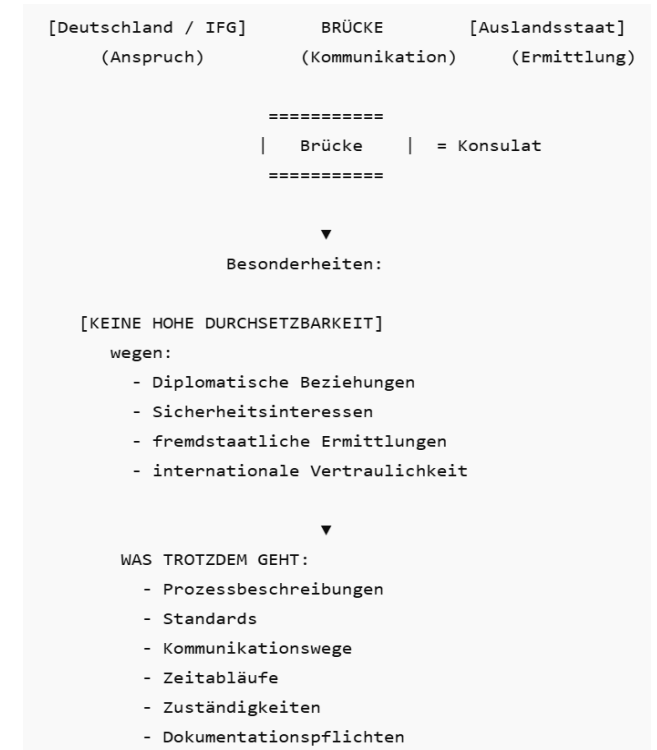


## Grundlagen - Informationsfreiheitsgesetz

### „Ausnahmen / Graubereiche IFG“ Schutzschilde – jeder Schild steht für einen Ausnahmegrund



### „IFG bei Auslandsfällen (Besonderheiten)“ - Zwei Staaten – Brücke dazwischen – Konsularische Information



### Gebühren und Kosten

- einfache Auskünfte: gebührenfrei
- umfangreiche Dokumentensuche: zulässig, aber **vorab anzukündigen**
  - Kopien dürfen berechnet werden
  - Gebührenrecht: IFGGebV
- **Besonders wichtig:**
- Gebührenforderung ohne vorherige Kostenvorankündigung gilt als rechtswidrig (ständige Praxis IFG-Beauftragte + Rechtsprechung)

### Abgeordnete (MdB) selbst sind nicht an das Informationsfreiheitsgesetz gebunden

Das IFG gilt für Bundesbehörden und für Stellen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

**Einzelne Bundestagsabgeordnete sind keine Behörde**, sondern unabhängige Mandatsträger gemäß Art. 38 GG.

Daher:

- Kein Anspruch nach IFG gegenüber einem einzelnen MdB.
- Kein Anspruch nach IFG auf Auskünfte zu dessen Mandatsausübung.
- Keine Verpflichtung zur Begründung einer Nichtauskunft.

Grund: **Die Freiheit des Mandats** – Abgeordnete sind allein ihrem Gewissen unterworfen und **nicht Teil der Exekutive**, sondern Teil der Legislative mit verfassungsrechtlicher Sonderstellung.

# Überblick: Arten von EU-Rechtsakten

EU-Rechtsakt	Wirkung	Umsetzung durch Mitgliedstaat
EU-Verordnung	gilt unmittelbar und direkt in jedem Mitgliedstaat	keine nationale Umsetzung – nur Durchführung
EU-Richtlinie	legt Ziele und Mindeststandards fest	muss in nationales Recht umgesetzt werden
EU-Entscheidung	gilt für Adressaten (Staat / Unternehmen)	keine generelle Umsetzung
Empfehlung / Stellungnahme	nicht verbindlich	politische Orientierung

## Relevanz:

Nur EU-Richtlinien erzeugen den von Ihnen angesprochenen „Umsetzungszwang“ in nationales Recht.

## Umsetzungspflicht

Eine Richtlinie verpflichtet:

1. zu einem bestimmten Ziel
2. innerhalb einer festgelegten Frist
3. mit einem Mindestschutzniveau / Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf

Wichtig:

- Staaten dürfen weiter gehen („Gold-Plating“)
- aber dürfen nicht darunter bleiben.

Richtlinien sind „für das zu erreichende Ergebnis verbindlich“, nicht aber, wie dies im innerstaatlichen Recht zu erfolgen hat (Art. 288 AEUV).

## Was sind Mindeststandards

Das sind Inhalte einer Richtlinie, die zwingend:

- unverändert
- vollständig
- wirksam
- justiziabel (zur Not gerichtlich durchsetzbar)

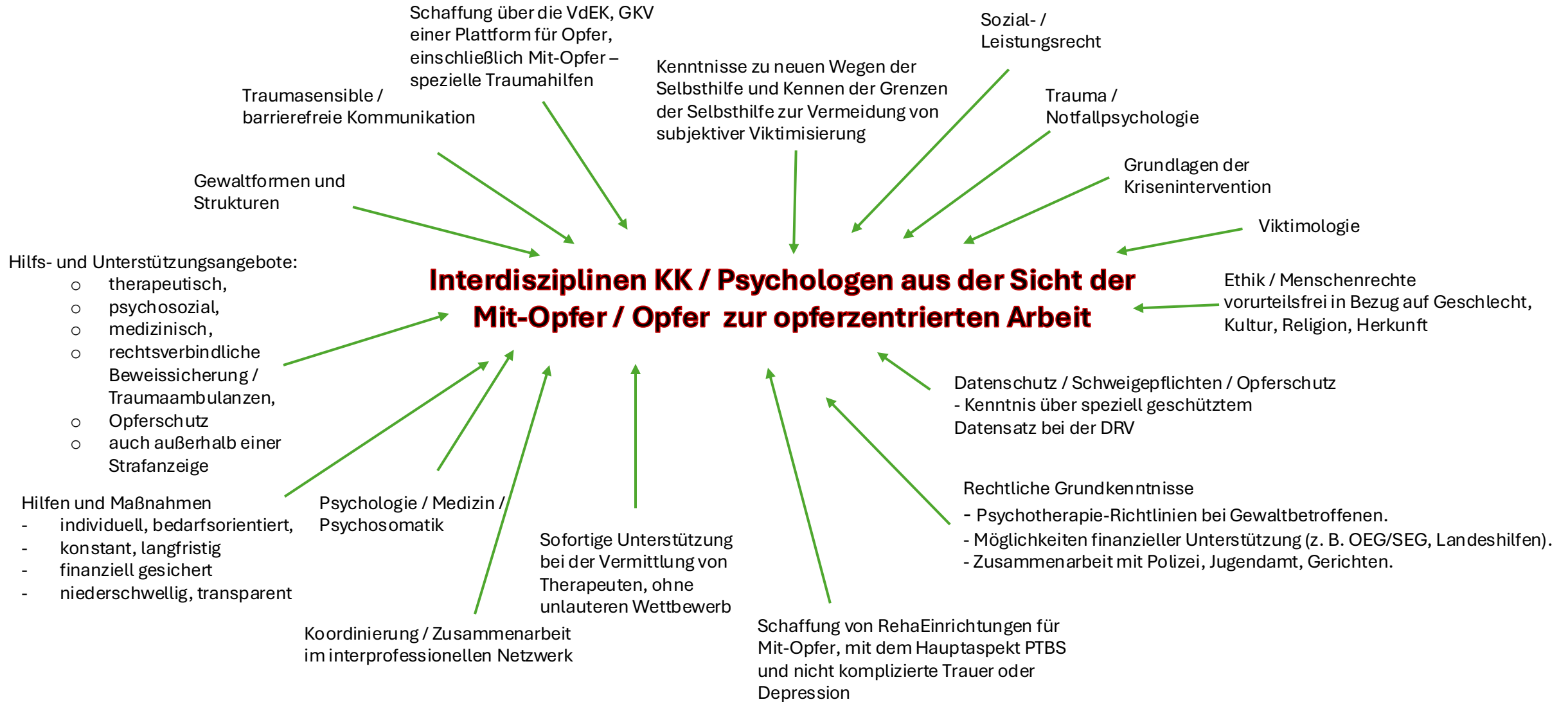
in nationale Regelungen aufgenommen werden müssen.

Zum Beispiel in der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU:

Mindeststandard	Umsetzungspflicht
Recht auf Information	zwingend
Recht auf Übersetzung & Verständlichkeit	zwingend
Recht auf Schutz vor Sekundärviktimsierung	zwingend
Spezielle Unterstützung bei schweren Gewaltverbrechen	zwingend
Schulungspflichten der Behörden	zwingend
Risiko- und Bedürfnisbewertung	zwingend
Teilnahme am Verfahren	zwingend

Deutschland hat viele Punkte umgesetzt – andere nur formal (Papiernorm, keine Durchsetzung).

# Themenübergreifende Kenntnisse: Krankenkassen / Psychologen/Rentenversicherung



# DRV und Landesversorgungsamt

## Belastungsfaktoren umfassen:

1. Schocktraumatisierung durch brutale, unerwartete, gewaltsame Todesumstände.
2. Traumatisierte Trauer: kein natürlicher Trauerverlauf, sondern traumabezogene Symptome.
3. Identitätsdisruption: Verlust zentraler familiärer und sozialer Rollen.
4. Sekundäre Viktimisierung durch Behörden, Medien und Verfahren.
5. Langfristige psychosoziale Verwerfungen: Verlust sozialer Netzwerke, Isolation, Funktionsverlust.
6. Hohe CPTSD (PTBS)-Raten zwischen 65 und 90 Prozent.

## Relevante VMG-Werte:

- PTBS: **GdS 30–70**
  - Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung: **GdS 50–80**
  - Bei chronifizierter CPTSD (PTBS) (Standardfall bei Tötungsdelikten) ist ein **GdS 70–80** fachlich korrekt.
- Ein-Funktionssystem: Einzel-GdS werden NICHT addiert.
- Entscheidend ist: der funktionale Ausfall \* die Teilhabestörung

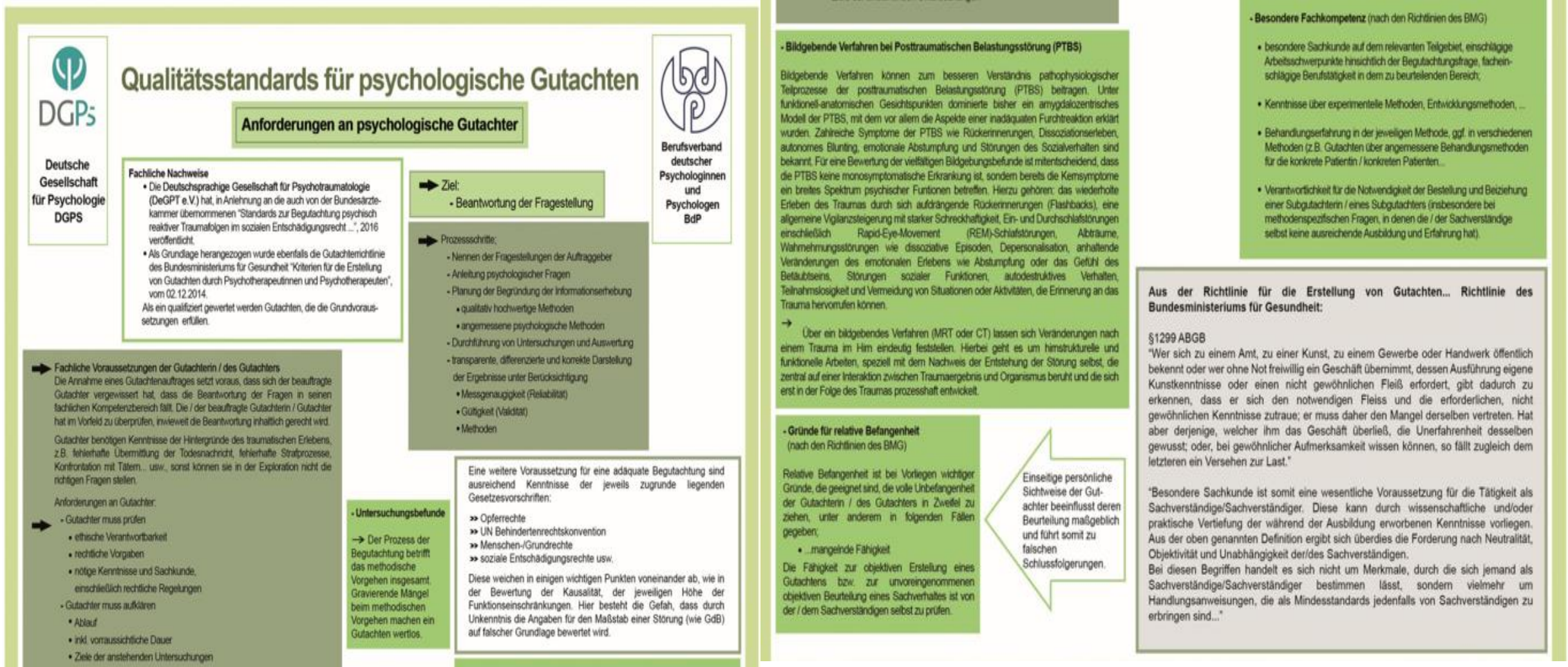
## Bei Taten vor dem 1.1.2024 gilt weiterhin:

- OEG (Opferentschädigungsgesetz),
  - BVG (Bundesversorgungsgesetz) einschließlich §30 BVG (GdS).
- Die Bewertungslogik bleibt identisch: Funktionsstörungen werden hinsichtlich ihrer Auswirkung beurteilt.

## gesetzgeberische Maßnahmen gefordert:

1. Anerkennung der komplexen PTBS als typische Folge bei Angehörigen nach Tötungsdelikten;
2. Einführung verpflichtender traumafachlicher Qualifikationen für Gutachter;
3. Verbindliche Qualitätsstandards im Sozialen Entschädigungsrecht;
4. Systematische Berücksichtigung sekundärer Viktimisierung in Gutachten;
5. Stärkere Einbindung von Betroffenenorganisationen wie z.B. ANUAS in ministerielle Prozesse;
6. Entwicklung bundesweiter Mindeststandards für die psychosoziale Versorgung
7. Anerkennung des Schockschadens der Angehörigen nach einem Tötungsdelikt
8. Keine Beschlüsse nur nach Aktenlage!

# Qualitätsstandards für psychologische Gutachten (auch bei Gerichten)



**Keine Privatgutachten in Auftrag geben – hoher Kostenfaktor für Opfer! --- Beantragung von Gutachten zur realistischen Einschätzung über Behördenstellen und Gerichte!!!**

**Fragen dazu: Wer bestellt final die Gutachter und ... nach welchen Richtlinien werden deren... --> Antwort: Behörden, Ämter, welche über Entschädigungsleistungen entscheiden, Gerichte im Strafprozess, Rechtsanwälte können beim Gericht Gutachten beantragen**

**... Kenntnisse im Vorfeld geprüft? Sprich: Wer darf sich Gutachter nennen? Definition gemäß was? --> Antwort: alle amtlich bewilligten Gutachter, diese müssen aber die psychologischen Standards erfüllen. Die Kenntnisse reichen oft nicht aus, weil lediglich ein psychologischer Abschluss/Studium ausreicht. ANUAS achtet darauf, dass Gutachter Kenntnisse im Umgang mit Mordopfern haben (in Fällen der Mit-Opfer) --- das ist ein Kriterium der Qualitätsstandards ---- Die Standards sind sehr aussagefähig und müssen eingehalten werden, sonst sind Gutachten nicht gültig, können eingeklagt werden.**

# Gutachten - Gutachter

## Grundsätzlich: keine allgemeine gesetzliche „Psychologie-Gutachterpflicht“

- Es existiert **kein generelles Gesetz**, das normiert, dass „Psychologe sein = Gutachter sein“ automatisch.
- Der Begriff „Sachverständiger“ oder „Gutachter“ ist **nicht geschützt**. Deswegen kann formal jeder sich „Gutachter“ nennen — relevant für Gerichte oder Behörden ist, ob derjenige **über die notwendige Qualifikation, Erfahrung und Fachkunde** verfügt.

## Wer wird beauftragt?

- Personen mit einem **abschlussbezogenen Hochschulstudium Psychologie** (Diplom-Psychologe oder Master of Science in Psychologie)
- Bei Großteilen der psychologischen Begutachtung (z. B. im Familienrecht, bei Schuldfähigkeit, Betreuung, Vollstreckung) wird zusätzlich verlangt, dass der Sachverständige **sachkundige Erfahrung** auf dem jeweiligen Fachgebiet hat — oft mit Weiterbildung oder Spezialisierung (z. B. Rechts- oder Forensische Psychologie).
- Für psychotherapeutische Tätigkeiten (Therapie, Behandlung) ist eine **Approbation** nötig — das ist jedoch etwas anderes als die Erlaubnis, Gutachten zu erstellen.
- Für psychotherapeutische Tätigkeiten (Therapie, Behandlung) ist eine **Approbation** nötig — das ist jedoch etwas anderes als die Erlaubnis, Gutachten zu erstellen.
- In verschiedenen Bereichen (z. B. Sozial- und Dienstunfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Vollstreckung, Kindeswohl, Schuld- und Gefährlichkeitsprüfungen) existieren Fachverbände oder Kammern, die Listen von anerkannten psychologischen Sachverständigen führen — z. B. bei bundesweit tätigen Verbänden oder bei Landespsychotherapeutenkammern.

## Rolle vor Gericht / bei Behörden

Wenn ein Gericht oder eine Behörde ein psychologisches Gutachten anordnet, berücksichtigt es typischerweise:

- ob der Gutachter eine **fachlich geeignete Ausbildung** besitzt
- ob der Gutachter **Fachkunde** in dem relevanten Spezialgebiet hat (z. B. Jugendpsychologie, Rechts-/Forensische Psychologie, Sorgerechtsfragen, Schuldfähigkeit etc.)
- ob der Gutachter **unabhängig und unparteiisch** ist (oft Prüfungs- bzw. Zulassungsvoraussetzung)
- dass das Gutachten **wissenschaftlich fundiert, nachvollziehbar, transparent** und sorgfältig dokumentiert ist — damit es als Beweismittel vor Gericht Bestand hat.
- In Verfahren — z. B. bei Zeugnis-Glaubhaftigkeit, Schuldfähigkeit, Kindeswohl, Vollstreckung, Betreuung — ordnen Gerichte manchmal psychologische oder psychiatrische Gutachten an, wenn die **Sachlage oder Persönlichkeit** besondere Prüfungen erfordert.

## Wichtige Grenzen & Risiken

- Der Titel „Psychologe“ allein reicht **nicht automatisch** für gerichtliche Anerkennung als Sachverständiger.
- Es existiert **kein vollständiges bundeseinheitliches Register** mit allen psychologischen Gutachtern; es gibt Listen, aber sie sind oft regional und fachlich differenziert.
- Ein Gutachten kann mit Fehlern, methodisch unzureichender Grundlage oder fehlender Fachkunde angefochten werden. Das Risiko schlechter Gutachten ist real, insbesondere wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind.

**Bei privat beauftragten Gutachten wird oft ein „Gefälligkeitsgutachten“ vermutet und wenig oder gar nicht gewertet. Für die Opfer eine sekundäre Viktimisierung und vermutlich sehr hohe Kosten und viel unnötiger Stress!**

# Privates Gutachten – gerichtlich bestelltes Sachverständigengutachten

## 1. Juristisch Gedanke:

**Privatgutachten** werden als qualifizierter Parteivortrag behandelt und ersetzen kein **gerichtlich bestelltes Sachverständigengutachten**. Sie entfalten jedoch rechtliche Wirkung, wenn sie substantiierte Einwände gegen Methodik, Tatsachengrundlage oder Schlussfolgerungen eines gerichtlichen Gutachtens erheben.

Das Gericht hat qualifizierten Parteivortrag zur Kenntnis zu nehmen, im Rahmen rechtlichen Gehörs zu würdigen und gegebenenfalls ergänzende Ermittlungen anzuordnen oder ein weiteres Gutachten einzuholen.

Eine pauschale Ablehnung mit dem Hinweis auf fehlende Neutralität genügt den Anforderungen an faires Verfahren und Sachverhaltsaufklärung nicht.

Kernbotschaft:

→ **Nicht die Finanzierung entwertet ein Gutachten – sondern die fehlende Auseinandersetzung mit seinem Inhalt.**

## 2. Politischer Gedanke:

Für Landes- oder Bundesgremien, Petitionsausschüsse, Expertenanhörungen.

Das System der Privatgutachten steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des fairen Zugangs zum Recht.

Wer kein Geld für eigene Expertisen hat, kann Fehler nicht belegen; wer sie bezahlt, sieht sie regelmäßig als Gefälligkeit disqualifiziert.

Dadurch entsteht eine soziale Verzerrung:

Expertise wird anerkannt, wenn sie aus öffentlichen Mitteln finanziert wird – und abgewertet, wenn Bürger sie selbst beschaffen müssen.

Das schwächt Vertrauen in Institutionen, insbesondere dort, wo es um vulnerable Personen, Gewaltfolgen, psychische Belastungen und existenzielle Entscheidungen geht.

Kernbotschaft:

→ **Ohne Zugang zu unabhängiger Expertise entsteht strukturelle Benachteiligung – und die trifft genau jene, die Unterstützung am dringendsten bräuchten.**

## 3. Öffentlicher Gedanke:

Behörden und Gerichte akzeptieren häufig nur Gutachten, die sie selbst in Auftrag geben.

Wenn Betroffene ein Gutachten selbst finanzieren, wird ihnen oft unterstellt, es sei nicht neutral – ganz gleich, wie qualifiziert die Expertin oder der Experte ist.

Das ist ein Problem:

Wer sich gegen Fehler wehren will, braucht Fachwissen. Aber wer dieses Wissen selbst bezahlt, bekommt es oft nicht in vollem Umfang gehört.

So entsteht ein Teufelskreis – und der kostet Menschen manchmal Gerechtigkeit.

→ **Kernbotschaft: Unabhängige Expertise darf kein Privileg sein.**

**Qualitätsstandards für psychologische Gutachten (auch bei Gerichten), welche von psychologischen Dachverbänden und das BMG entwickelt wurden, müssen eingehalten werden.**

# Restorative Justiz – sekundäre Viktimisierung

## BELASTUNGSFAKTOREN

- Verfahrensdauer
- Mangelnde Information
- Konfrontative Kommunikation
- Empathiedefizite
- Medienberichterstattung
- Lückenhafter/fehlender Opferschutz
- Retraumatisierende Befragungen
- Verletzung der Religionsfreiheit (das ist sehr speziell fallbezogen; vielleicht allgemeiner: Verletzung von Grundrechten?)
- ...
- ...

## MÖGLICHE VERURSACHER

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Gericht
- Verteidigung/Anwaltschaft
- Gutachter
- Krankenkasse
- Opferberatung
- Opferbeauftragte
- Antragstelle für soziale Entschädigung (SGB XIV)
- Fallmanager bei Versorgungsämtern/Sozialbehörden
- Medien
- Persönliches Umfeld
- ...
- ...

## AUSWIRKUNGEN

- verschärft CPTSD
- verlängert Krankheitsverläufe
- beeinträchtigt Heilung massiv
- ist kausal relevant
- ...
- ...

## MODELLE RESTORATIVER JUSTIZ MIT RELEVANTEN AKTEUREN

- Moderierte Aussprache zwischen (Mit-)Opfern und Behördenvertretern
- Angelehnt an Restorative-Justice-orientierte Angebote im Täter-Opfer-Kontext als sinnvolle Ressource, um Opfern auch in Situationen unangemessener Behandlung (sekundäre Viktimisierung i.w.S.) durch Behörden angemessenes Gehör und Genugtuung zu verschaffen
- Vorbild: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten über vermutete Behandlungsfehler im Gesundheitswesen
- Bei Konflikten innerhalb des persönlichen Umfelds ggf. auch Familienmediation
- Schließung wirkmächtiger Gerechtigkeitslücken...
- ...

# Täterarbeit ist Opferschutz

## Grundprinzip: Täterarbeit = Opferschutz

### Zentrale Aussage:

Wer die Gewaltspirale beim Täter unterbricht, schützt das nächste Opfer.

Täterarbeit ist keine Form von Täterprivileg, sondern eine präventive Maßnahme, die den Zweck verfolgt:

- erneute Gewalt zu verhindern
- Risiko zu senken
- Verantwortung zu schaffen
- Grenzen zu vermitteln

Das schützt Opfer der Gegenwart und der Zukunft.

## Warum Täterarbeit Opferschutz ist (fachlich-inhaltlich)

Täterarbeit bewirkt	Schutzmechanismus
Auseinandersetzung mit Verantwortung	Senkt Verleugnung und Rechtfertigung
Schulung von Impulskontrolle, Konfliktlösung	weniger Eskalation
Ablegen von Gewaltakzeptanz & Rollenbildern	Schutz zukünftiger Partner*innen / Kinder
Senkung von Rückfallquote	statistischer Opferschutz
Risikobewertung und Gefährlichkeitsprognose	Behörden schützen zielgerichteter
Dokumentation und Beobachtung	weniger Dunkelraum
Opferperspektive wird eingeführt	Entschädigung, Empathie, Schuldeinsicht

Täterarbeit bedeutet nicht Entschuldigung –  
sie bedeutet: **Konsequenz, Intervention, Unterbrechung.**

### •Prävention:

Was verhindert Taten? Täterarbeit.

### •Verpflichtung:

Warum muss der Staat handeln? Schutzpflicht.

### •Folgen von Unterlassung:

Was passiert sonst? Sekundäre Viktimisierung.

**Viele sagen:** „Warum sollen Täter Hilfe bekommen?“

### Antwort:

- Weil **Nichtstun** die sicherste Förderung von Rückfällen ist.
- Weil **Opfer es verdienen**, dass wir alles tun, um Wiederholung zu verhindern.
- Weil Opferrechte Vorrang haben: **Schutz vor der nächsten Tat.**

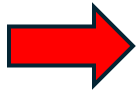
- Wenn niemand mit Tätern arbeitet, bleiben sie Täter.
- Wenn Gewalt nicht gestoppt wird, wiederholt sie sich.
- Wenn niemand Verantwortung einfordert, lernen Täter nichts.

**→ Täterarbeit ist ein Werkzeug, um Gewalt zu stoppen – nicht zu erklären oder zu entschuldigen**

# Strafprozess – Zivilprozess – Angelegenheiten im Gerichtssaal

Probleme mit Richtern, Schöffen, Psychosoziale Prozeßbegleitung, Gerichtsgebäude u.ä.

- Zu wenig Transparenz
- Aufklärung, welche Rolle Schöffen spielen – diese werden oft von Opfern nicht als Bestandteil des Gerichtes angesehen
- Neutralität des Gerichts wird oft in Frage gestellt
- Ablehnung von Anträgen "Adhäsionsverfahren"
  
- Konfrontation der Opfer mit den Tätern wird als negativ empfunden
- Beleidigungen durch Täter, fehlende ausreichende Reaktionen von Richtern
- Wenig Einsatz für die Opfer durch Rechtsanwälte
  
- Psychosoziale Prozeßbegleitung vor, während und nach dem Strafprozeß ist bei den Opfern nicht bekannt bzw. fehlt teilweise oder ganz
- Mit-Opfer-Lösungen der psychosozialen Prozeßbegleitung sind nicht angedacht, fehlen.
  
- Adhäsionsverfahrensrecht/-pflicht auch für Jugendliche schaffen
  
- Möglichkeit schaffen für überlebende Opfer: TOA
- Anerkennung der Restorativen Justizprojekte Wiedergutmachung der sekundären Viktimisierung
- Austausch Betroffenen- und Fachkompetenzen, im Rahmen Restorative Justiz, aber auch Weiterbildung



**Bisher finden Mit-Opfer keine Anerkennung und Akzeptanz ---  
Bisher nur als Nebenkläger oder Verletzte, mit  
eingeschränkten Rechten akzeptiert**

Aufklärung der Nebenkläger, welche Rechte sie während der Verhandlung haben!